

Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Veranlagungsregel

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 der Satzung zu leisten haben, sind gesondert nach den Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung zu ermitteln.

Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder sind Typisierungen und Pauschalierungen zulässig (§ 3 WWVRG).

Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1)

Abschnitt A - Ermittlung des Allgemeinen Beitrages

1.1. Begriffe

a) Allgemeiner Beitrag

Das Beitragsverhältnis für den allgemeinen Beitrag basiert auf den Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet und dem Vorteilsprinzip. Der Vorteilsausgleich bei der Gewässerunterhaltung erfolgt zum einen durch die Einordnung der Flächen der Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet in 6 Beitragsklassen, die sich an der Gewässerdichte orientieren und zum anderen durch die Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind demnach die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

b) Gewässerdichte: Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge (Gewässer zweiter Ordnung laut dem bestätigten Anlageverzeichnis in m/ha , für die der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ laut Landeswassergesetz (LWaG M-V) § 63 unterhaltungspflichtig ist) in der Gemeinde zu der Gemeindefläche in m / ha.

c) Beitragsklasse und Gewässerdichtefaktor der Mitgliedsgemeinden

Jede Gemeinde wird mit der gemeindespezifischen Gewässerdichte einer Beitragsklasse zugeordnet. Die Einordnung nach Gewässerdichte ist ein Ausdruck für das Vorteilsprinzip.

Im Verbandsgebiet werden einheitlich Beitragsklassen gebildet. Aus der Beitragsklasse ergibt sich der Gewässerdichtefaktor wie folgt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor in BE/ha
1	unter 10	1,0
2	10 bis unter 15	1,5
3	15 bis unter 20	1,9
4	20 bis unter 25	2,22
5	25 bis unter 30	2,52
6	30 und größer	2,77

Die Erhöhung ab Beitragsklasse 3 nimmt parabelartig ab und geht von der Annahme aus, dass für höhere Gewässerdichte ein Aufwands- bzw. Preisvorteil bei der Gewässerunterhaltung entsteht.

d) Beitragsklasse und Gewässerdichtefaktor der dinglichen Mitglieder

Der Gewässerdichtefaktor bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Zu- und Abschläge nach ALKIS-Nutzungsartenkatalog

Flächen oder Ereignisse, welche hohe Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen und damit die Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes intensivieren, werden für ihren daraus resultierenden Vorteil mit einem Zuschlag belegt. Insbesondere handelt es sich dabei um Gebäude- und Freiflächen sowie Verkehrsflächen.

Flächen oder Ereignisse, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind oder ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag. Sind mehrere Abschläge möglich, wird auf die Fläche nur einmal der in Ansatz gebracht, der den höchsten Wert darstellt.

Den Zu- und Abschlägen liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Maßgeblich dafür sind die Nutzungsarten und Flächengrößen, die sich aus den ALKIS - Daten des LAIV ergeben. Die jeweiligen Zu- und Abschläge vom Hundert ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

ALKIS-Nomenklatur	Nutzungsart	Zuschläge	Abschläge
11000	Wohnbaufläche	600	
12000 - 12190	Industrie- u. Gewerbefläche	600	
12200 - 12290	Handel- und Dienstleistung	600	
12300 - 12382	Gebäude- u. Freifläche Versorgung	600	
12400 - 12440	Betriebsfläche Entsorgung	600	
16000 - 16160	Gebäude u. Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gewerbe, Handel	600	
16200 - 16212	Land- und Forstwirtschaft Betrieb und Wohnen	600	
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	600	
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	600	
17000 - 17320	Fläche besonderer funktionaler Prägung	600	
18000, 18001, 18101, 18211, 18301, 18310, 18321, 18331, 18431	Sport, Freizeit, Erholung - Gebäudeflächen	600	
19001	Friedhof - Gebäudefläche	600	
21000 - 21010	Straßenverkehr	600	
22000 - 22060	Weg	600	
23000 - 23060	Platz	600	
24000 - 24040	Bahnverkehr	600	
25000 - 25050	Flugverkehr	300	
31600	Brachland		50
32000 - 32320	Wald		50
33000 - 33010	Gehölz		50
34000	Heide		50
36000	Sumpf		50
37000 - 37040	Unland, vegetationslose Fläche		50
41000 - 41400	Fließgewässer		90
42000 - 42010	Hafenbecken		90
43000 - 43200	Stehendes Gewässer – See, Teich		50

f) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die basierend auf der Fläche des Mitgliedes unter Berücksichtigung des Gewässerdichtefaktors nach Beitragsklasse für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

g) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

Die beitragspflichtige Fläche der Gemeinde ergibt sich aus der Reduzierung der gesamten Gemeindefläche im Verbandsgebiet um die Fläche der dinglichen Mitglieder im Gemeindegebiet und Verbandsgebiet. Die sich daraus ergebende bereinigte Gemeindefläche ist Grundlage für die Beitragsberechnung für die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Die beitragspflichtige Fläche der dinglichen Mitglieder ergibt sich aus der Fläche des dinglichen Mitgliedes in der jeweiligen im Verbandsgebiet gelegenen Mitgliedsgemeinde unter Berücksichtigung von lit.d). Erstrecken sich die Flächen des dinglichen Mitgliedes über mehrere Mitgliedsgemeinden, so ergibt sich die beitragspflichtige Fläche aus der Addition der jeweiligen Flächen.

$AB = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$BE \text{ je Nutzungsart} =$

$\text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Gewässerdichtefaktor (BE/ha)} \times \text{Zu- oder Abschlag in \%}$

Abschnitt B - Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C - Erschwernisse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Satzung

1. Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 GUVG iVm § 19 Abs.3 Satzung durch den Verband erst dann vom Verursacher erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 300 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

Vom Verursacher werden neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil sowie Auslagen erhoben.

2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind insbesondere:

2.1 Einleitung von Abwasser, wenn die Einträge das übliche Maß überschreiten

2.2 Unterhaltung von Stauanlagen und Wehren, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen

2.3 Gewässerbenutzungen (z.B. Entnahme von Wasser mittels Pumpen, Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen u.a.)

2.4 Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs) und nicht gängige Unterhaltungspraxis seit Gründung des Verbandes 1992 ist

2.5 Spezialmaschinen (z.B. Amphibienfahrzeuge u.a.)

2.6 Spezialverfahren (z.B. gesteuerter Rohrvortrieb bei überbauten verrohrten Abschnitten u.a.)

Abschnitt D- Kosten nach § 19 Absatz 8 und 9 der Satzung

Der Beitrag für die sich aus § 19 Absätze 8 und 9 der Verbandssatzung ergebenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen Ist-Aufwendungen des Verbandes für diese Maßnahmen des Vorjahres. Erstmals wird 2017 für das Jahr 2016 der Beitrag fällig.

Teil 2 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (u.a. Schöpfwerke) Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1

Abschnitt A - Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) oder die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet).

Alle Flächen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden mit einer Umlage, die den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes entspricht, nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.

Abschnitt B - Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers (zusätzliche Schöpfwerkkosten)

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die tatsächlichen Mehraufwendungen dem Verursacher auferlegt.

Teil 3 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden. Demnach werden Flächen, die von einem Deich geschützt werden, mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Baus und der Unterhaltung dieses Deiches belastet.

Teil 4 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommene Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. Gewässerausbau, § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von wasserbaulichen Anlagen, § 2 Absatz 2 Nummer 2 a) und b)

Die Kosten für den Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Anlagen, die keinen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich an den verbandlich unterhaltenen Gewässern befinden, werden hektargleich auf die von der Anlage bevorteilten Flächen umgelegt.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid von dem Mitglied gehoben, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet.